

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für 1918 und 1919.

Nach den in der vorgestrigen Sitzung der Nationalversammlung eingebrachten Steuervorlagen erfahren unter anderm die bisherigen Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eine, in manchen Punkten wesentliche Abänderung. Hiernach werden für die Jahre 1918 und 1919 folgende Kriegszuschläge erhoben:

1. Zu der Grundsteuer, wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirkes zugeschiedenen Grundstücke 2000 K. nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der Staatssteuer, aber ein Zuschlag von 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 200 K. bis einschließlich 3000 K., 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K., und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht.

2. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der Staatssteuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse angehört; die in den Erwerbsteuerklassen nicht eingerechneten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K. übersteigt oder nicht.

Die Kriegszuschläge der Aktiengesellschaften.

3. Zur Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird ein Zuschlag eingehoben, welcher

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,

b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 Personalsteuergesetz nicht zukommen, 50 Prozent, und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt, bei einer Rentabilität des Unternehmens

bis 5 Prozent ein Zuschlag von 20 Prozent, über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent, über 6 bis 7 Prozent ein Zuschlag von 60 Prozent, über 7 bis 8 Prozent ein Zuschlag von 80 Prozent.

4. Zu der auf Grund von Bekanntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent;

zu der gemäß § 133 BStG. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) zu der von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der Anlehenumlageberechtigter Körperschaften mit 2 Prozent entfallenden Rentensteuer, sodann zu der nach dem Personalsteuergesetz (§ 134) mit 1½ Prozent und zu der mit 1½ Prozent entfallenden Rentensteuer ist ein Zuschlag von 100 Prozent und

b) zu der gemäß § 133 BStG. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldbenden Geldinstitute und Bankiers abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent einzubeben.

Zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1 und Absatz 2, BStG. angeführten, dem zehnprozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzubeben.

Die Zuschläge zur Einkommensteuer.

5. Zur Einkommensteuer werden Kriegszuschläge eingehoben bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	ein Zuschlag von
Kronen		von
3,000	5,200	15 Prozent
5,200	7,200	20 "
7,200	10,000	25 "
10,000	14,000	30 "
14,000	20,000	35 "
20,000	26,000	40 "
26,000	32,000	45 "
32,000	40,000	50 "
40,000	48,000	55 "
48,000	56,000	60 "
56,000	64,000	65 "
64,000	76,000	70 "
76,000	100,000	80 "
100,000	120,000	100 "
120,000	140,000	120 "
140,000	160,000	140 "
160,000	200,000	160 "
200,000	250,000	180 "
250,000	300,000	200 "
300,000	400,000	220 "
400,000	500,000	240 "
500,000	700,000	260 "
700,000	1,000,000	280 "
1,000,000	2,000,000	300 "
2,000,000	3,000,000	320 "
3,000,000	4,000,000	340 "
4,000,000	5,000,000	360 "
5,000,000	6,000,000	380 "
über	6,000,000	400 "

der ordentlichen Steuer.

6. Zu der Tantiemenabgabe bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft abgezählten abgabepflichtigen Bezüge bis 20,000 K. ein Zuschlag von 100 Prozent, von mehr als 20,000 K. bis 500,000 K. ein Zuschlag von 200 Prozent, über 500,000 K. ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Kriegszuschläge zu den Umlagen für Land und Gemeinde werden nicht eingehoben.

Die Änderungen der Rentensteuer.

Die Rentensteuer betreffend enthält der neue Gesetzentwurf die wichtige Bestimmung, daß die Rentensteuerpflicht erst bei einem Einkommen von 3000 K. in Geltung tritt gegen bisher 1600 K. jährlich. Die Rentensteuer von Pachtzinsen (bisher drei Prozent) wird auf fünf Prozent erhöht. Der gleichen Abgabe unterliegen künftig Abschußgelder und andre Bezüge für die Ueberlassung von Jagdrechten.

Bezüglich der viel umstrittenen Rentensteuer von Kontokorrentzinsen bestimmt der Gesetzentwurf: Die Rentensteuer ist zu entrichten von jenen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physischen Personen, die gewerbmäßig Bankergeschäfte betreiben, nämlich sämtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Personen von den gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommenen Geldern gutbringen, sofern diese Zinsen nicht schon der Rentensteuer im Wege des Abzuges unterliegen oder aus der Veräußerung von Wechseln herrühren. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Insbesondere können auch Vorschriften behufs einer zu Kontrollzwecken einzurichtenden Buchführung erlassen werden. Wenn von einer der bezeichneten Unternehmungen und Personen Kriegsanleihe einer andern solchen Unternehmung oder Person belehnt wurde, hat ein Rentensteuerabzug an den von letzteren zu leistenden Bombardzinsen nicht stattzufinden.